

NACHRICHTEN

Herausforderungen der Einstufung und Abrechnung beim neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff

Der schwierige Paradigmenwechsel

Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff bringt Unsicherheiten mit sich, was die Einstufung in Pflegegrade und das Abrechnungsverfahren betreffen. Beispiele aus der Praxis verdeutlichen die Fehleranfälligkeit – und wie ihnen zu begegnen ist.

Von Christian Henning

Kiel // Einige Träger der Sozialhilfe schreiben derzeit ihre Leistungsbezieher an und fordern diese auf, trotz Überleitung der Pflegestufen in Pflegegrade zusätzlich nochmals eine Überprüfung durch den medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) zu veranlassen. Zum Teil schreiben die Träger der Sozialhilfe, dass es sich bei dem Betroffenen um einen sog. ungeklärten Fall gem. § 138 SGB XII handle, der nurmehr von Amts wegen zu überprüfen sei. Die Überleitung der Pflegestufen in Pflegegrade sei nur vorläufig.

Klarstellung: Gem. § 140 SGB XI sind die Pflegestufen in Pflegegrade übergeleitet worden. Aus § 140 Abs. 3 ergibt sich, dass eine Überprüfung dieser Einstufung nicht zu erfolgen hat, nur wenn es um die Frage einer möglichen Höherstufung geht (Bestandsschutz der Überleitung). Der Gesetzgeber will damit ein unnötiges neuerliches Überprüfungsverfahren vermeiden. § 138 erfasst konkret ungeklärte Fälle, bei denen zum Beispiel im Vorwege keinerlei Einstufung erfolgt ist. Hierzu gehören Betroffene, die keine Pflegeversicherung vorhalten und dementsprechend nicht durch den Medizinischen

Dienst bisher eingestuft wurden. Oder die Fälle der Pflegestufe 0, ohne eingeschränkte Alltagskompetenz, die nach den neuen Kriterien nochmals überprüft werden sollen.

Fazit: Es gibt keinen Anspruch des Sozialhilfeträgers auf Überprüfung der gesetzlichen Stufenprüfung, wie sie durch § 140 normiert sind.

Darüber hinaus vertreten einige Träger der Sozialhilfe auch die Rechtsansicht, bei Bewohnern, die weder gesetzlich noch privat pflegeversichert sind, will der Träger der Sozialhilfe nicht die gesetzlichen Umstufungen von Pflegestufe auf Pflegegrade vornehmen, wie es § 140 SGB XI zwingend normiert. Hier führen die Träger der Sozialhilfe aus, dass diese Personkreise im Gesetz nicht genannt seien. Dort würde der Gesetzgeber nur von gesetzlich- oder privatversicherten Personen sprechen, die überzuleiten seien. Im Ergebnis bedeutet dies, dass diese Träger der Sozialhilfe ohne Überleitung der Pflegestufen weiter nach den alten Pflegestufen die Vergütung entrichten oder einfach einen Pflegegrad niedriger Vergüten, als dies § 140 SGB XI normiert.

Klarstellung: Dem Gesetzgeber ist das Problem der nicht pflegeversicherten Bewohner sehr wohl bekannt. Diese Bewohnerkreise der

Sozialhilfeempfänger hat natürlich einen Anspruch auf eine sachgerechte und angemessene Versorgung nach den Pflegegraden und dem neuen Vergütungssystem. Diese besondere Kategorie der Sozialhilfeempfänger darf nicht schlechter gestellt werden. Es gilt hier der Gleichheitsgrundsatz. Nach altem Recht ist dieser Personenkreis im Gesetz auch nicht explizit genannt worden, aber trotzdem haben die Betroffenen die gleichen Leistungen wie die sonstigen Sozialhilfeempfänger erhalten. Es gibt in diesem Bereich keine Sozialhilfeempfänger „zweiter Klasse“.

Darüber hinaus ist über eine weitere Kurosität zu berichten: Nach der bis zum 31.12.2016 geltenden Gesetzeslage erhielten Bewohner, die die Kriterien der Pflegestufe 1 nicht erfüllten, einen Zuschuss von der Pflegekasse (sog. Pflegestufe 0 mit eingeschränkter Alltagskompetenz) in Höhe von 231 Euro. Dieser Zahlungsbetrag der Pflegekassen ist mit der Einführung des neuen Rechts weggefallen. Es gibt leider noch Sozialhilfeträger, denen dies nicht bekannt ist und folglich das Leistungsentgelt weiterhin um diesen Betrag kürzen. Auch dies ist contra legem. Sofern die Träger der Sozialhilfe nun trotz des Hinweises auf diesen Fehler beharrlich nicht

reagieren, geht der Ärger los: Die Betroffenen bzw. die Betreuer müssen dann ein überflüssiges Widerspruchsverfahren führen, leider.

Schnittstelle Sozialdienste

Darüber hinaus bereitet die Einstufung in die neuen Pflegegrade Schwierigkeiten, da es sich um einen kompletten Paradigmenwechsel handelt. Eine wichtige Schnittstelle für die Einstufung der Pflegebedürftigkeit sind die Sozialdienste der Krankenhäuser, die die sogenannten Schnelleinstufungen beantragen. Hier müssen die Formularfragebögen der Medizinischen Dienste genau ausgefüllt werden, damit der MDK feststellen kann, ob die Kriterien für die Zuerkennung des Pflegegrades 2 oder 1 bestehen.

Ein Problem ist, dass die Sozialdienste der Krankenhäuser bisher meist noch nicht intensiv geschult sind. Im Hinblick auf eine zügige Verlegungspraxis der Krankenhäuser muss dort gehandelt werden, denn es besteht ein hohes Fehlerrisiko auf beiden Seiten. Nicht nur bei den Sozialdiensten, auch von Seiten des MDK erfolgen hier fehlerhafte Einstufungen. Meine Erfahrungen sind hier durchweg positiv, sofern man den MDK da-



// Es gibt keine Sozialhilfeempfänger „zweiter Klasse“ //

Christian Henning

rauf hinweist, dass man aufgrund der neuen Prüfkriterien Fehler im Rahmen der Ausfertigung gemacht hat.

Von Seiten des MDK wäre es wünschenswert, dass man auf offensichtliche Fehler und Widersprüche direkt hinweist. Sofern in einem Antrag auf Einstufung in dem Modul 4 (Selbstversorgung) die Fragen mit selbstständig beantwortet werden, im Fließtext dann aber geschrieben wird, dass es sich um einen Patienten handelt, der unter schweren Verwahrlosungsdefiziten leidet, wird der Widerspruch deutlich. Der Patient bedarf sehr wohl in Hinblick auf die Körperpflege Begleitung oder eine Ergebniskontrolle. In solchen Fällen sollte der MDK den Hörer in die Hand nehmen und auf die Widersprüche hinweisen.

Der Autor ist Geschäftsführer der Mederius GmbH sowie Rechtsanwalt, Insolvenzverwalter und Dozent

900 Thüringer lassen sich zum Altenpfleger umschulen

Zweiter Ausbildungsweg ist erfolgreich

Erfurt // Rund 900 Thüringer lassen sich derzeit mit Förderung der Arbeitsagentur zur Altenpflegekraft umschulen. Das seien 41 Prozent der fast 2000 Auszubildenden in der Altenpflege, teilte der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste bpa mit. Thüringen nehme damit bei den Umschulungen bundesweit den dritten Platz ein.

Bereits ein halbes Jahr nach Ende der Ausbildung seien laut der Bundesagentur für Arbeit vier von fünf Umschulern sozialversicherungspflichtig beschäftigt, hieß es. „Die Umschulung zum Altenpfleger ist ein Erfolgsmodell“, sagte der Landesbeauftragte des Branchenverbandes, Thomas Engemann, auf Anfrage. Das Interesse und das Engagement der Umschüler sei sehr hoch. „Im Vergleich zu jungen

Lehrlingen bleiben sie – oft bedingt durch das familiäre Umfeld – zumeist in Thüringen.“ Teils hätten sie bereits als Hilfskräfte in der Pflege gearbeitet und wüssten, was auf sie zukomme, sagte Engemann.

Die Umschulung für Menschen, die bereits Vorkenntnisse in der Pflege haben, dauere in der Regel zwei, sonst drei Jahre. Die Erfolgsaussichten, dass die Umschüler in ihrem neuen Beruf bleiben, sei zudem durch die eigene Motivation deutlich höher als vor etwa zehn Jahren. Damals seien viele auf Druck der Arbeitsagenturen zu der Umschulung gedrängt worden, sagte Engemann. Ein Problem sei nach wie vor das anhaltende Ost-West-Gefälle bei den Gehältern als Folge deutlich niedriger Vergütung durch die Pflegekassen. (dpa)

Bundesverband Diakonie lehnt Streikrecht weiterhin ab

Kruttchnitt: Dritter Weg ist richtig

Eichstätt // Jörg Kruttchnitt, Vorstandsmitglied im Bundesverband der Diakonie, verwies kürzlich darauf, „dass die Löhne und Gehälter in den diakonischen Einrichtungen deutlich über dem Branchendurchschnitt liegen“. Statt Haustarifen, wie es in vielen privaten Sozial- und Pflegeunternehmen gebe, gelte bei der evangelischen Kirche ein verlässlicher Flächentarif. Kruttchnitt lehne ein Streikrecht für die kirchlich Beschäftigten weiterhin ab. „Wir sehen nicht, wie ein Streikrecht mit dem kirchli-

chen Selbstverständnis in Einklang gebracht werden kann“, sagte er auf einer Fachtagung in Eichstätt, wie das Onlineportal Evangelisch.de berichtet. Trotz der geplatzen Tarifverhandlungen auf Bundesebene bezeichne der Bundesverband der Diakonie das kirchliche Arbeitsrecht des Dritten Weges als erfolgreiches Instrument zur Lohnfindung. Verwunderlich, denn die Arbeitnehmerseite boykottiert die Arbeitsrechtliche Kommission zur Lohnfindung (s. CAREkonkret Ausgabe 12/17). (ck)



ZUKUNFTSTAG ALTENPFLEGE

by Vincentz Network

GEMEINSAM STARK



25. – 27. APRIL 2017 | MESSE NÜRNBERG
jetzt teilnehmen unter www.zukunftstag-altenpflege.de

DIE TOP-THEMEN 2017 FÜR DAS AMBULANTE MANAGEMENT

- PSG & der Pflegebedürftigkeitsbegriff
- Strukturmodell in der Tages- & Kurzzeitpflege
- Qualitätsberichterstattung ambulant
- Pflegeökonomie & der Pflegebedürftigkeitsbegriff
- Innovative Konzepte zur Postfalloerweiterung
- Das neue Begutachtungsverfahren ambulant
- Prozesse im ambulanten Pflegedienst
- Die neue QPR & PTV
- Tagespflege

Wir geben der Altenpflege eine starke Stimme:



Mit freundlicher Unterstützung



Veranstalter

